

83. Zeugnisverweigerung eines Rechtsanwaltes bezüglich der Verhandlungen bei einem Rechtsgeschäfte der Parteien, zu welchem beide Parteien ihn als Vertrauensperson hinzugezogen hatten.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 27. November 1901 i. S. W. (Kl.) w. M. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 182/01.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Der Kläger will von einem privatschriftlichen Vertrage vom 22. September 1896 zurücktreten, durch den er sich verpflichtet hat, ein zweites hypothekarisches Darlehen von 20000 M vom Beklagten anzunehmen; er behauptete, daß Beklagter die Hergabe dieses zweiten Darlehens verweigert habe. Der Beklagte behauptete dagegen, daß er zufolge mündlicher Vereinbarung beim Vertragschlusse erst nach Herstellung bestimmter Bauten zur Hergabe des zweiten Darlehens verpflichtet sein sollte, und daß diese Voraussetzung noch nicht vorgelegen habe. Demgegenüber berief sich der Kläger in zweiter Instanz auf das Zeugnis des Rechtsanwaltes L. dafür, daß er jede Bedingung für die Verpflichtung des Beklagten zur Hergabe der weiteren 20000 M bei der Aufnahme des Vertrages abgelehnt habe. Die Vernehmung dieses Zeugen war vom Kammergerichte beschlossen worden. L. hatte den schriftlichen Vertrag vom 22. September 1896 auf Ansuchen der Parteien entworfen und die Unterschriften der Parteien als Notar beglaubigt; er verweigerte sein Zeugnis unter Bezugnahme auf § 388 Nr. 5 C.P.O. und § 300 St.G.B., nachdem der Beklagte erklärt hatte, daß er ihn nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinde. Zur näheren Begründung seiner Zeugnisverweigerung führte der Zeuge an, daß er sich über den Beweisatz nicht anders erklären könnte als durch eine zusammenhängende Darstellung des Vorganges bei Aufnahme des Vertrages, also der dabei von beiden Parteien

abgegebenen Erklärungen; diese stellten sich aber dar als ihm anvertraute Thatfachen im Sinne jener gesetzlichen Bestimmungen, die er nicht offenbaren dürfe, ohne auch vom Beklagten von der Pflicht zur Verschwiegenheit, mindestens bezüglich der von diesem selbst abgegebenen Erklärungen, entbunden worden zu sein.

Das Kammergericht hat die Zeugnisverweigerung für berechtigt erklärt. Da der Vertrag nicht notariell aufgenommen ist, wird unentschieden gelassen, wie weit die in § 19 des preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1845 den Notaren auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit reiche. Der entscheidende Grund wird darin gefunden, daß von den beiden Fällen, in denen nach § 383 Nr. 5 C.P.D. die Zeugnisverweigerung berechtigt ist — daß die Geheimhaltung der bezüglichlichen Thatfachen durch deren Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten sei —, der letztere hier vorliege, indem durch § 300 St.G.B. den Rechtsanwälten verboten sei, Privatgeheimnisse zu offenbaren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte anvertraut worden waren. Es wird ausgeführt, daß der Rechtsanwalt auch dann in dieser Eigenschaft thätig sei, wenn er um Rat und Beistand bei rechtsgeschäftlichen Akten, wie der Abfassung eines Vertrages, gegangen werde. Was er bei solchen Gelegenheiten erfahre, gelange zu seiner Kenntnis kraft seines Berufes und sei von ihm als Privatgeheimnis im Sinne des § 300 St.G.B. zu behandeln; ob darüber gesprochen werden solle, hätten allein die Beteiligten zu entscheiden. Wenn nun aber, wie hier, die Beteiligten darüber uneinig seien, so komme es darauf an, ob eine Ausscheidung der zu bekundenden Thatfachen ohne Verletzung des Rechtes des nicht einverstandenen Beteiligten angängig sei, und dies sei im vorliegenden Falle nach der glaubhaften Darlegung des Zeugen zu verneinen.

Diese Entscheidung hat der Kläger mit sofortiger Beschwerde rechtzeitig angefochten; allein es war den Ausführungen des Kammergerichtes überall beizupflichten.

Daß ein Rechtsanwalt, der um Rat und Beistand bei rechtsgeschäftlichen Verhandlungen beigezogen wird, eine Vertrauensstellung einnimmt, wie sie in § 300 St.G.B. für das Verbot der Offenbarung von anvertrauten Privatgeheimnissen vorausgesetzt wird, bestreitet der Kläger an sich nicht; ebensowenig, daß als Privatgeheimnis an und für sich alles zu gelten hat, was dem Rechtsanwalt mit Bezug

auf solche Verhandlungen von der That suchenden Partei mitgeteilt wird, wie dies auch wiederholt vom Reichsgerichte anerkannt worden ist.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 Nr. 117 S. 383; Seuffert's Archiv Bd. 51 Nr. 144.

Er will jedoch eine Ausnahme für den Fall gemacht wissen, wenn — im Falle eines von dem Anwalte vermittelten Vertragsschlusses, wie hier — die Vertragsschließenden über den Inhalt des vorgelegten Vertrages streiten, und es nun für die Auslegung des Vertrages auf die Verhandlungen beim Vertragsschlusse ankommt. Dann, so meint er, könne es sich nicht um die Offenbarung von Geheimnissen handeln, weil ja beide Parteien wüßten, was vorgekommen sei; auch könne dann nicht davon gesprochen werden, daß die eine Partei dem Anwalte etwas anvertraut habe, was geheim gehalten werden sollte; denn sie habe ja gerade eine Mitteilung an die Partei gewollt. Endlich wird noch hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um eine Handlung oder Willensäußerung des Beklagten, sondern lediglich darum handle, wie der Kläger sich verhalten, ob er jede Bedingung der vom Beklagten behaupteten Art abgelehnt habe, und deshalb müsse es genügen, daß er auf die Geheimhaltung verzichte.

Darin ist freilich dem Kläger Recht zu geben, daß jede Partei nur über ihre eigenen Anvertrauungen zu befinden hat; das nimmt auch das Kammergericht an; aber thatsächlich liegt die Sache nicht so, daß der Zeuge sich weigerte, Geheimnisse des Klägers preiszugeben, sondern er weigert sich, Erklärungen des Beklagten wiederzugeben, und erklärt sich aus diesem Grunde außer stande, darüber auszusagen, wie der Kläger sich diesen Erklärungen gegenüber verhalten habe, weil dies nicht möglich sei, ohne gleichzeitig die Erklärungen des Beklagten darzulegen. Mit dem Kammergerichte muß der ganzen Sachlage nach diese Versicherung des Zeugen für glaubhaft erachtet werden. Ist das aber der Fall, so kann dem Kläger darin nicht beigetreten werden, daß bei einer beiderseitigen Zuziehung derselben Vertrauensperson in den Erklärungen der beiden Parteien keine geheim zu haltenden Thatfachen im Sinne des § 300 St.G.B. gefunden werden dürften. Es soll hierbei gar nicht von dem Falle gesprochen werden, daß etwa die eine Partei vor der anderen geheim gehaltene Besprechungen mit der gemeinschaftlichen Vertrauensperson

gehabt hat, da das anscheinend hier nicht geschehen ist. Auch wenn es sich um offene Aussprachen der Parteien gegeneinander im Beisein der Vertrauensperson handelt, erfährt diese das, was die eine oder die andere Partei erklärt, nur von dieser selber und ist darum ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daß solchenfalls jede Partei auf die Verschwiegenheit des Vertrauensmannes überhaupt, auch dritten Personen gegenüber, stillschweigend verzichte, wird selbst der Kläger nicht behaupten wollen. Aus diesem Grunde ist es schon nicht folgerichtig, wenn der Kläger bloß deswegen, weil es sich um Thatfachen handelt, die beiden Parteien bekannt sind, eine Zeugnispflicht des Vertrauensmannes annimmt; denn damit würde gerade bei der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ein Bekanntwerden der Aussage in weiteren Kreisen ermöglicht werden. Es ist aber überhaupt nicht richtig, daß schon durch Zuziehung eines gemeinschaftlichen Beraters auf dessen Verschwiegenheit und Verpflichtung zur Zeugnisverweigerung verzichtet werde. Ein solcher Verzicht würde freilich vorliegen, wenn die Zuziehung in der beiderseitigen Absicht erfolgte, in der Vertrauensperson ein Beweismittel für die zu treffende Abmachung zu gewinnen. Davon ist hier aber nichts behauptet, und wenn also dies nicht der Fall gewesen ist, so kann nur davon ausgegangen werden, daß jede Partei sich darauf verließ, der zugezogene Rechtsanwalt werde ihr gegenüber seine Verpflichtungen erfüllen, und insbesondere diejenige Verpflichtung, die der Gesetzgeber unter Durchbrechung der allgemeinen Zeugnispflicht in den §§ 383 Nr. 5 C.P.D. und 300 St.G.B. in besonderer Weise zu sichern gesucht hat.

Vgl. auch die Beschlüsse des Reichsgerichts vom 22. Februar 1888 (5. Senat) in Seuffert's Archiv Bd. 43 Nr. 235, vom 16. Juni 1893 (2. Senat) bei Wolze, Prozis Bd. 17 Nr. 760, vom 9. Oktober 1895 (5. Senat) in Seuffert's Archiv Bd. 51 Nr. 144."